

Was Sie beim Besuch der Zulassungsbehörde benötigen

	Personalausweis des Halters und des Bevollmächtigten	Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)	Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II)	eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbescheinigung)	Kennzeichenschilder	Gültige Hauptuntersuchungs- bescheinigung	Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung: EG-Übereinstimmungs- Bescheinigung (CoC) Fahrzeuge ohne EG-Typgenehmigung ggf. Datenbestätigung oder Einzelgutachten nach § 21 StVZO	Antrag auf KFZ-Zulassung mit eventueller Vollmacht SEPA-Mandat für KFZ-Steuer
Wiederzulassung	●	●	1)	●	●	●		●
Adressänderung	●	●						
Namensänderung	●	●	●					
Zulassung eines Neufahrzeugs	●		● 2)	●			●	●
Halterwechsel innerhalb des Landkreises	●	●	●	●	3)	●		●
Umschreibung in den Landkreis Rottweil aus einem anderen Landkreis	●	●	●	●	4)	●		●
Abmeldung		●			●			
Abmeldung mit Verwertungsnachweis		●	●		●			
Änderung der technischen Daten des Fahrzeugs		●	●			5)		
Kurzzeitkennzeichen für Probe- oder Überführungsfahrten	●	● oder ●		Speziell für Kurzzeitkennzeichen		●	bei Neufahrzeugen	● Nur Antrag
Zulassung eines Fahrzeugs aus dem Ausland	Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die KFZ-Zulassungsbehörde; wir beraten Sie individuell in Ihrer Angelegenheit.							

Die Angaben gelten auch für die Zuteilung von **Saisonkennzeichen**.

- **Minderjährige** benötigen die Unterschrift beider Elternteile und deren Ausweise.
- **Firmen** benötigen je nach Rechtsform zusätzliche Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Vollmacht der Geschäftsführung, usw.). Gleiches gilt für Vereine.

1) Bei **Änderung des Kennzeichens** ist der Fahrzeugbrief erforderlich.

2) **Wurde noch kein Fahrzeugbrief erstellt**, ist als Verfügungsberechtigung die Rechnung mit dem Hinweis „Neufahrzeug“ vorzulegen. Das Fahrzeug muss bei der KFZ-Zulassungsbehörde oder bei einer anerkannten, technischen Prüfstelle vorgeführt werden.

3) Bei Kennzeichenübernahme eines zugelassenen Fahrzeugs müssen die Schilder nicht vorgelegt werden. Bei Kennzeichenwechsel müssen die Schilder vorgelegt werden.

4) **Kennzeichenübernahme** möglich; die Vorlage der Kennzeichenschilder ist dann nicht erforderlich. Wenn das Fahrzeug abgemeldet ist, müssen die vorherigen Kennzeichen nicht vorgelegt werden.

5) Ein diesbezügliches Gutachten von einer anerkannten, technischen Prüfstelle (TÜV, DEKRA, GTÜ, usw.) wird benötigt.